



# **Einbürgerungsverordnung (EVO)**

**Einwohnergemeinde Wiedlisbach**

Der Gemeinderat Wiedlisbach erlässt, gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 07. April 2008 folgende

## **Einbürgerungsverordnung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach (EVO)**

gestützt auf das

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, (Bürgerrechtsgesetz, BüG), vom 29. September 1952 (Stand am 13. Juni 2006)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KbüG), vom 09. September 1996,
- Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV), vom 01. März 2006,

Zweck	<b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.
Voraussetzungen	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Wiedlisbach bewirbt, muss die Voraussetzungen nach dem Recht von Bund und Kanton erfüllen.  <sup>2</sup> Weiter sind folgende Nachweise zu erbringen: <i>a</i> keine noch eingetragenen Vorstrafen im Strafregister oder hängige Strafverfahren <i>c</i> keine ungeregelten Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton oder Bund; <i>d</i> keine Verlustscheine innerhalb der letzten fünf Jahre; <i>e</i> Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache  <sup>4</sup> Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein. Ergeben sich bis zum Entscheid über das Gesuch wesentliche Veränderungen, so wird das Gesuch neu überprüft.
Vermutung der Integration	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Einbürgerung ist eine Massnahme der Integration.  <sup>2</sup> Wenn die bundesrechtliche Wohnsitzfrist für Einbürgerungen erfüllt ist, wird die Integration grundsätzlich vermutet. Sie kann im Rahmen der Gesamtwürdigung der Einbürgerungsvoraussetzungen widerlegt werden.  <sup>3</sup> Die Einbürgerung ganzer Familien ist anzustreben. Die Voraussetzungen der Einbürgerung müssen aber für jede Person individuell geprüft, erfüllt und entschieden werden.
Verständigungsfähigkeit	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die mündliche Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache wird angenommen, wenn die Bewerber und Bewerberinnen die Minimalanforderung A2 des europäischen Sprachenportfolios erfüllen (Anhang 1).  <sup>2</sup> Sie wird im Rahmen des Einbürgerungsgespräches in einer Individuellen Befragung überprüft und festgehalten.  <sup>3</sup> Von der Minimalanforderung nach Abs. 1 können befreit werden: <i>a</i> Personen über 65 Jahre; <i>b</i> Personen, die in der Schweiz Asyl erhalten haben;

c Elternteil (Vater oder Mutter) mit mangelhaften Sprachkenntnissen, der jedoch wenigstens Kontakte zu Einheimischen ausserhalb der eigenen Familien unterhält, wenn sie gemeinsam mit den minderjährigen Kindern (oder wenn die Kinder bereits eingebürgert sind), einen Antrag stellen.

<sup>4</sup> Sind die Sprachkenntnisse offensichtlich ungenügend und eine Einbürgerung in Würdigung auch der übrigen Voraussetzungen noch nicht angebracht, kann das Gesuch mit der Empfehlung auf Besuch eines entsprechenden Sprachkurses längstens zwei Jahre zurückgestellt werden.

#### **Art. 5**

Verfahren

<sup>1</sup> Das schriftliche Einbürgerungsgesuch ist der Gemeindeverwaltung auf einem amtlichen Formular einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung prüft die eingegangenen Unterlagen auf deren Vollständigkeit, und leitet diese dem Einbürgerungsausschuss weiter.

<sup>3</sup> Ist bereits bekannt, dass ein Strafverfahren hängig ist, wird das Gesuch bis zu einem rechtskräftigen Urteil sistiert, sofern es nicht zurückgezogen wird.

<sup>4</sup> Der Einbürgerungsausschuss legt den Termin für das Einbürgerungsgespräch fest, holt wenn nötig Referenzauskünfte ein und führt mit den Bewerber und Bewerberinnen eine Befragung durch. Kinder und Jugendliche ab 14 Jahre können vom Ausschuss ebenfalls zu einem Gespräch eingeladen werden. In jedem Fall sind aktuelle Arbeitszeugnisse oder Schulberichte beizubringen.

<sup>5</sup> Die Befragungen haben nach einheitlichem Raster zu erfolgen, sollen aber auch offene Fragen zulassen.

<sup>6</sup> Ist das Einbürgerungsgespräch durchgeführt und sind die Akten vollständig, überweist der Einbürgerungsausschuss mittels einheitlichem und transparentem Raster die Unterlagen zusammen mit dem Einbürgerungsbericht an den Gemeinderat, welcher die Einbürgerung abschliessend beurteilt.

#### **Art. 6**

Einbürgerungs-  
ausschuss

<sup>1</sup> Der Einbürgerungsausschuss ist ein vorberatender Ausschuss ohne Entscheidbefugnis.

<sup>2</sup> Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderats (in der Regel ist jede politische Partei vertreten) und konstituiert sich jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode selbst.

#### **Art. 7**

Aufgaben

<sup>1</sup> Der Einbürgerungsausschuss bereitet die Einbürgerungsgesuche zuhanden des Gemeinderats vor.

<sup>2</sup> Insbesondere führt der Ausschuss die Einbürgerungsgespräche durch und versucht ergänzend zu den eingereichten Unterlagen im direkten Gespräch mit den Bewerbern und Bewerberinnen sowie einem schriftlichen Test näheren Aufschluss über den Stand der bisherigen Integration, Verständigungsfähigkeit sowie elementares Wissen über die kulturellen, sozialen und politischen Verhältnisse der Schweiz zu erhalten.

<sup>3</sup> Der Ausschuss stellt dem Gemeinderat Antrag über die Einbürgerung.

#### **Art. 8**

Datenschutz

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einbürgerungsausschuss erhalten Kopien der wichtigsten Akten. Diese sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen in keiner Form aus dem Ausschuss hinausgetragen werden.

<sup>2</sup> Die Privatsphäre der befragten Personen ist strikte zu respektieren.

Protokoll	<p><b>Art. 9</b>  <sup>1</sup> Die Einbürgerungsgespräche werden in einem Einbürgerungsbericht durch den Ausschuss festgehalten.</p> <p><sup>2</sup> Im Einbürgerungsbericht sind die Gründe festzuhalten, welche für oder gegen eine Einbürgerung sprechen.</p> <p><sup>3</sup> Das Abstimmungsresultat des Ausschusses ist im Einbürgerungsbericht festzuhalten.</p>
Antrag an den Gemeinderat	<p><b>Art. 10</b>  <sup>1</sup> Der begründete Antrag des Ausschusses dient der Gemeinde als Entscheidungsgrundlage.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist an den Antrag nicht gebunden.</p>
Entscheid des Gemeinderats über die Zusicherung	<p><b>Art. 11</b>  <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderats über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich zu eröffnen.</p> <p><sup>2</sup> Abweisende Entscheide sind entsprechend zu begründen, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (Rechtsmittelbelehrung) an den Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin.</p>
Weiteres Verfahren	<p><b>Art. 12</b>  <sup>1</sup> Mit dem Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde wird dem Bewerber oder der Bewerberin die zu bezahlenden Gebühren der Gemeinde, dem Kanton und dem Bund mitgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Sind die Gebühren vollständig bezahlt, leitet die Gemeindeverwaltung sämtliche Akten zur weiteren Behandlung an die zuständige Stelle des Kantons.</p> <p><sup>3</sup> An einer schlichten Feier erhalten die eingebürgerten Personen ihre Einbürgerungsurkunde.</p> <p><sup>4</sup> Die Einbürgerungen in der Gemeinde Wiedlisbach werden periodisch im Wiedlisbacher Kurier publiziert.</p>
Rückzug eines Gesuchs	<p><b>Art. 13</b>  Zieht ein volljähriger Gesuchsteller oder eine volljährige Gesuchstellerin nach dem Aufgebot zur Befragung, aber noch vor dem Entscheid des Gemeinderats das Gesuch zurück, erhebt die Gemeindeverwaltung eine Gebühr von CHF 100.00.</p>
Schluss- und Übergangsbestimmungen	<p><b>Art. 14</b>  Diese Verordnung tritt auf den 25. Mai 2009 in Kraft.</p>

Wiedlisbach, 25. Mai 2009

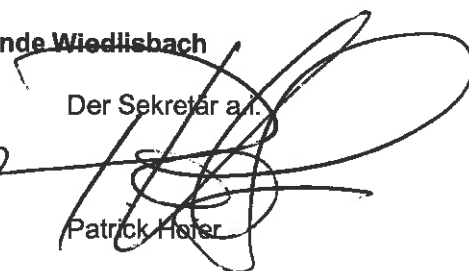
**Einwohnergemeinde Wiedlisbach**

Gemeinderat  
Die Präsidentin

Der Sekretär a.i.



Katharina Hofer



Patrick Hofer